



Anlage N (Schaffung neuer Plätze) zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

A. Allgemeine Hinweise

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von neuen (zusätzlichen) Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der vergangenen 20 Jahre höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung gewährt wurde, sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Gemäß Ziff. 1.2.7 in Verbindung mit Ziff. 7.3.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25. September 2020 haben Sie die Möglichkeit, entweder eine Förderung nach

B.1 Gruppen und Plätzen für Kinder im Rahmen des bisher geltenden Kindertagesstättengesetzes zu beantragen

oder

B.2 Plätze für Kinder unter (U2) und über (Ü2) zwei Jahren im Rahmen des ab dem 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Kita-Zukunftsgesetzes¹.

Bitte füllen Sie entsprechend Abschnitt B.1 **oder** B.2 dieser Anlage aus und fügen Sie die unterschriebene Anlage dem Hauptantrag bei.

B.1 Zusätzliche Gruppen und Plätze nach bisheriger Gesetzesgrundlage

Bitte geben Sie die Anzahl der **zusätzlichen** Gruppen und/oder Plätze an, die mit der Maßnahme neu (zusätzlich) geschaffen werden:

Krippengruppen:

Plätze:

Kindergartengruppen:

Plätze:

¹ Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, GVBl. Nr. 13, Seite 213

integrative Gruppen: Plätze:

Zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt,
soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann

Hortgruppen: Plätze:

B.2 Zusätzliche Plätze ab 01.07.2021

Bitte geben Sie die Anzahl der zusätzlichen Plätze für Kinder unter oder über zwei Jahren sowie für integrative Plätze oder Schulkindbetreuung an.

Plätze für Kinder unter zwei Jahren¹⁾:

Plätze für Kinder über zwei Jahren²⁾:

Integrative Plätze²⁾:

Plätze für Schulkindbetreuung³⁾:

- 1) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 €.
- 2) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen / integrativen Plätzen bis zu 8.500 € je Platz, bei weniger als 10 Plätzen ist eine Pauschale von 7.500 € je Platz möglich.
- 3) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 € je Platz.

C. Ergänzende Hinweise

Darüber hinaus gilt der Hauptantrag auf Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift